

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 16

Dienstag, 9. März 2021

Seite: 73

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Velden
(Landkreis Landshut) für das Haushaltsjahr 2021 74

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstellungsgebot für Geflügel in festgelegten Gebieten von Gewässern mit
Randzonen des Landkreises zu präventiven Zwecken (die betroffenen
Gebiete sind farblich gekennzeichnet in nachfolgender Karte eingetragen)
und Verfügungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im
Landkreis Landshut 75

**Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Velden (Landkreis Landshut)
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.435.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 56.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.023.200,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 9.055 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage je Einwohner wird auf 113,00 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 239.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Velden für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 19.02.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 25.02.2021

Verwaltungsgemeinschaft Velden

Gez.

Ludwig Greimel

Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 08.03.2021)

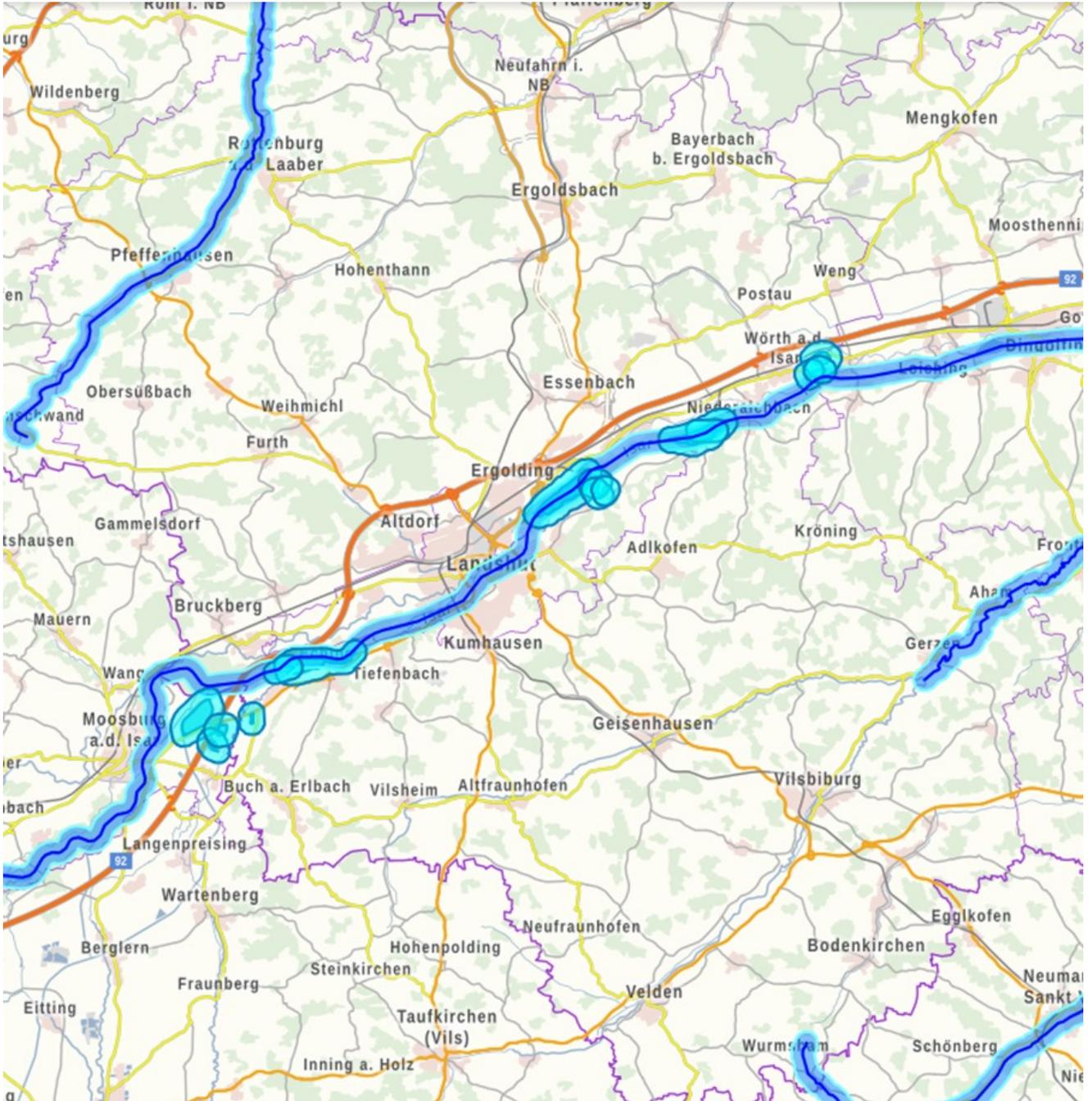
**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstellungsgebot für Geflügel in festgelegten Gebieten von Gewässern mit Randzonen des
Landkreises zu präventiven Zwecken (die betroffenen Gebiete sind farblich gekennzeichnet
in nachfolgender Karte eingetragen) und Verfügungen zur Einhaltung von Biosicherheits-
maßnahmen im Landkreis Landshut**

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist] und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

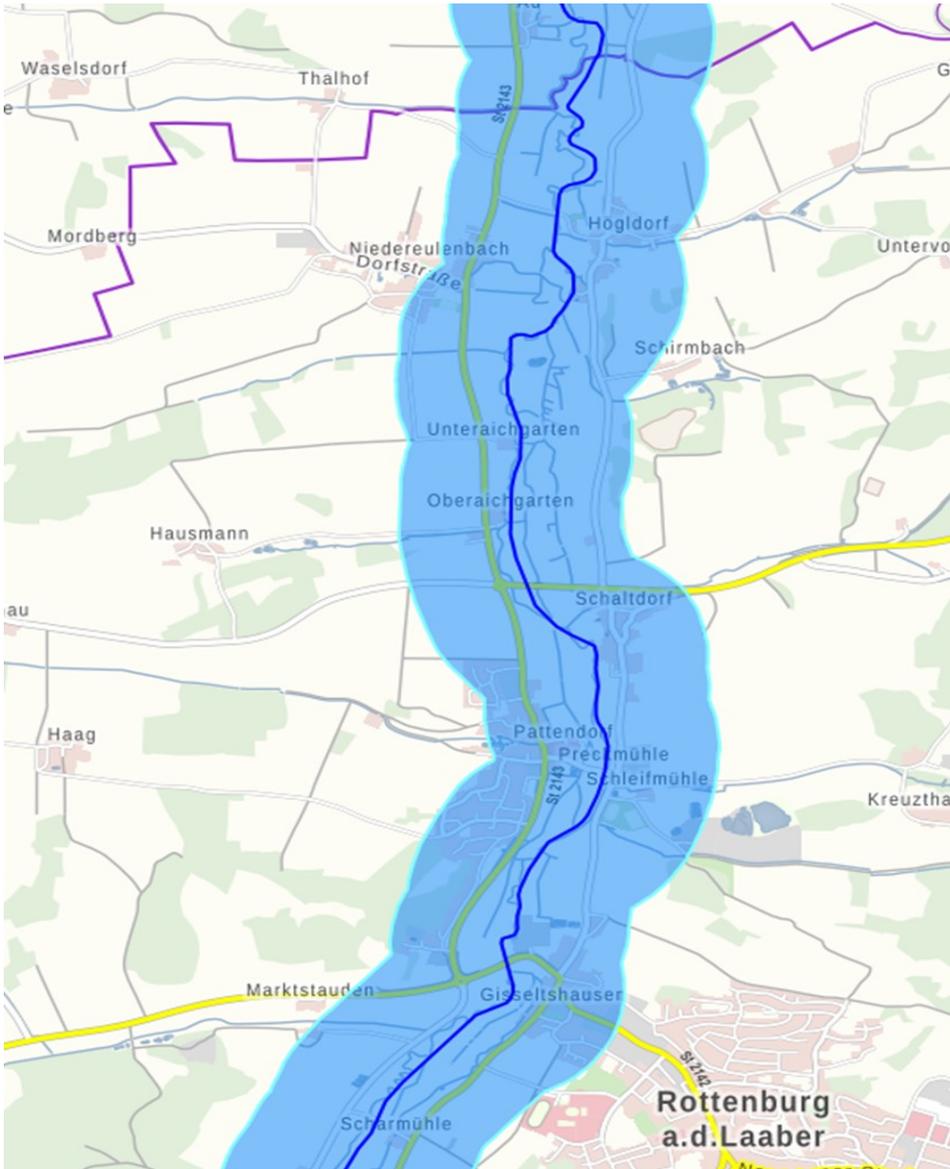
Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) halten, wird **in den farblich gekennzeichneten Gebieten** (Gewässer mit Randzonen) des Landkreises Landshut, die **Aufstellung des Geflügels** angeordnet
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Landshut haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Landshut haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

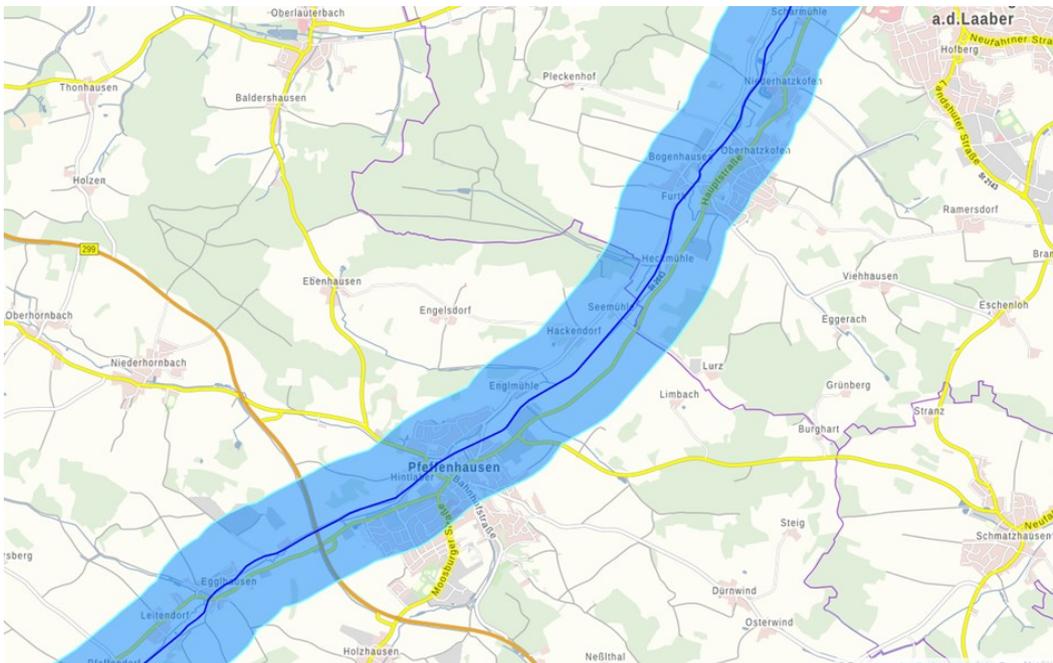
Landkreis Landshut gesamt



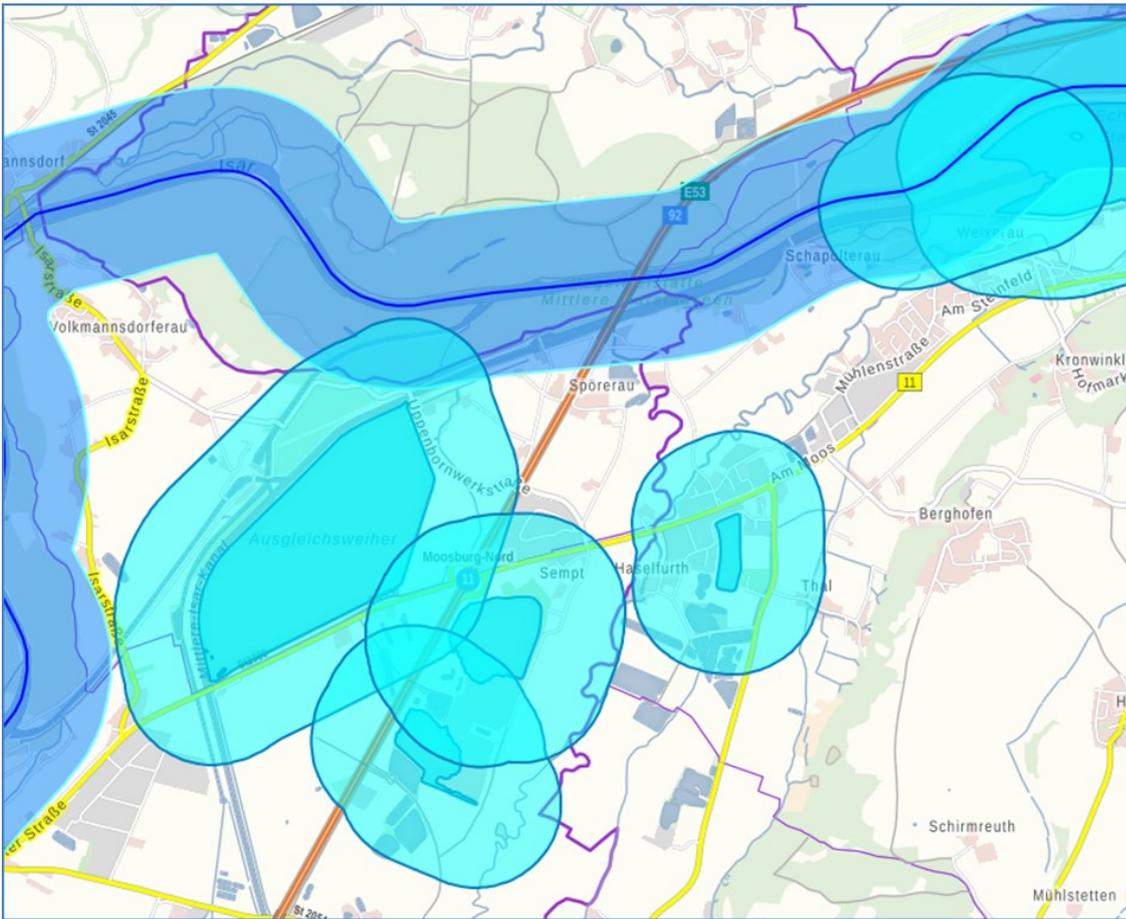
Nord-West-Bereich Landkreis Landshut (Rottenburg a. d. Laaber



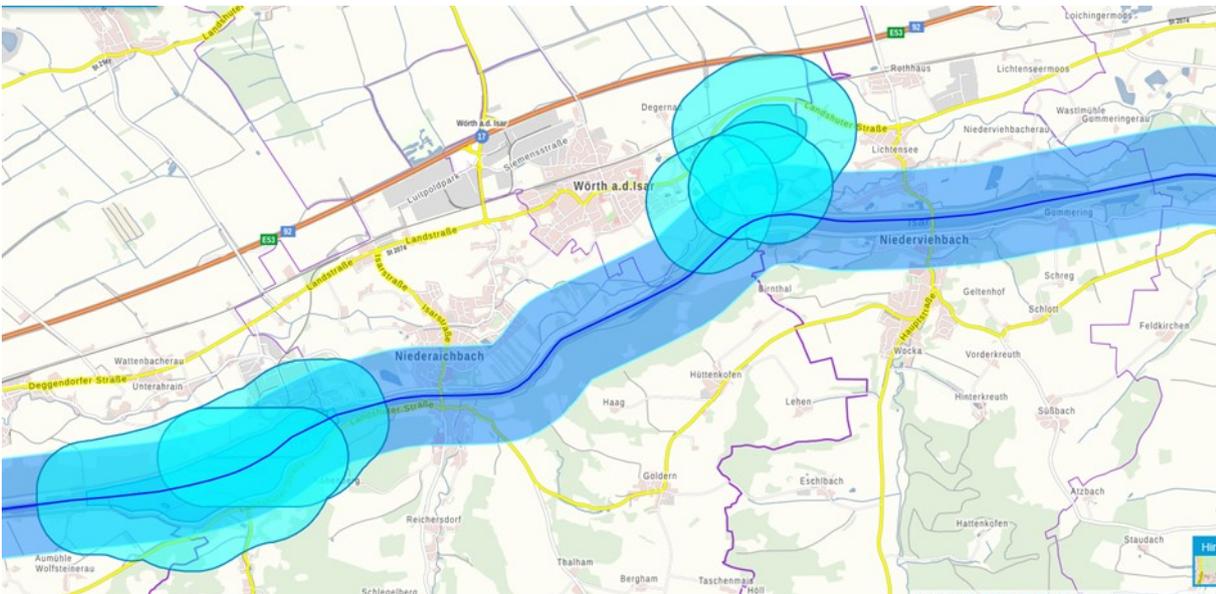
Nord-West-Bereich Landkreis Landshut (Pfeffenhausen



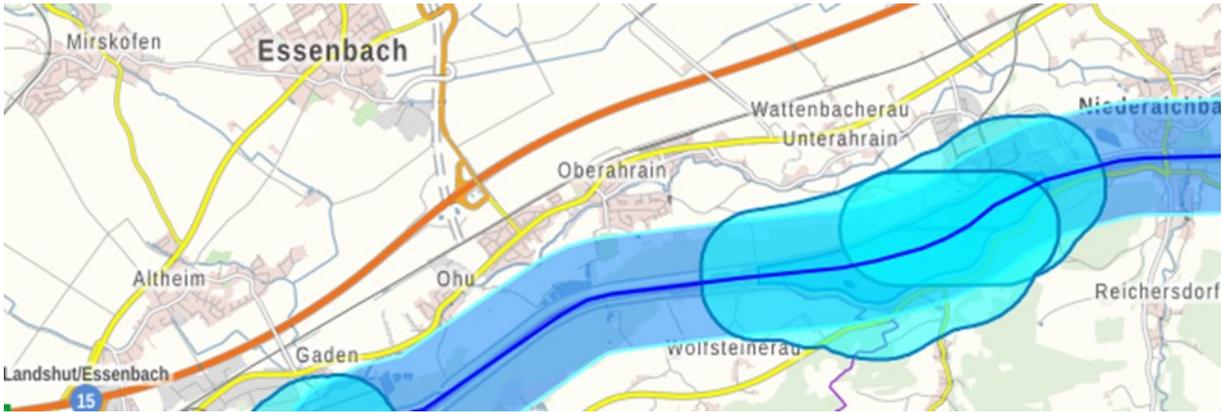
Nord-West-Bereich Landkreis Landshut (Pfeffenhausen 2)



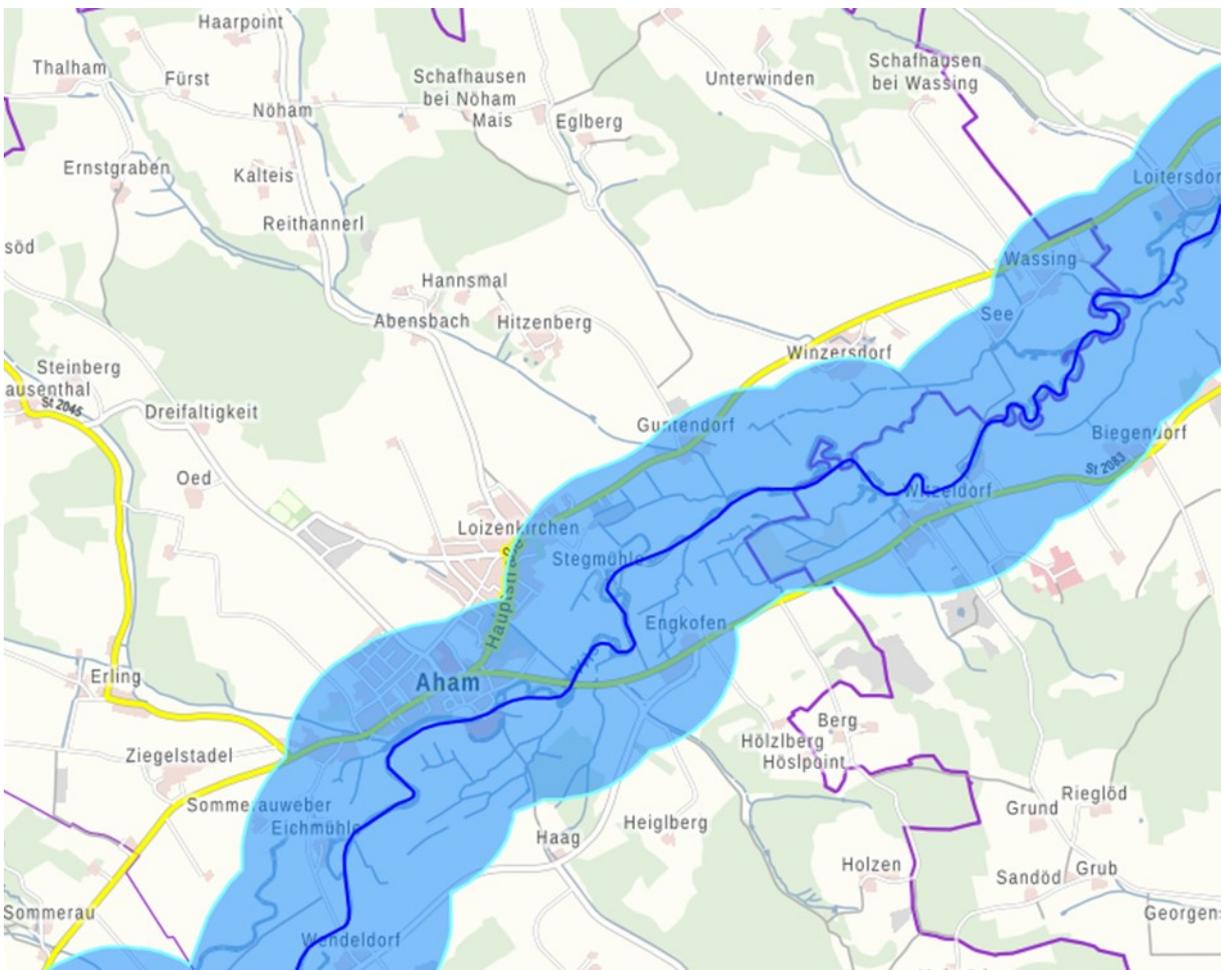
Nord-Ost-Bereich Landkreis Landshut (Wörth a. d. Isar)



Nord-Ost-Bereich Landkreis Landshut (Essenbach / Niederaichbach)



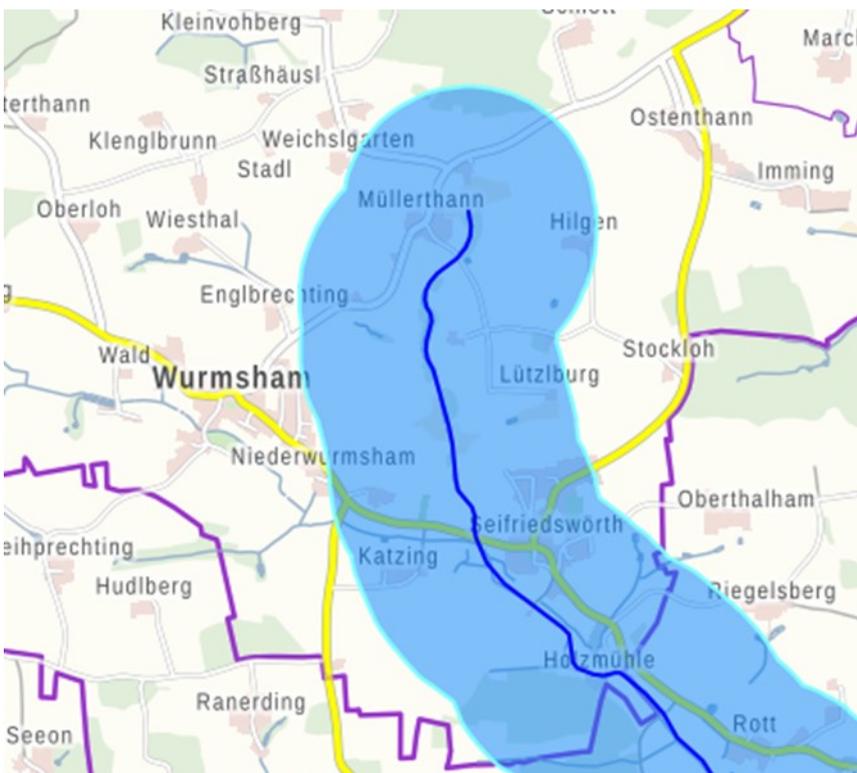
Süd-Ost-Bereich Landkreis Landshut (Aham)



Süd-Ost-Bereich Landkreis Landshut (Aham)



Süd-Ost-Bereich Landkreis Landshut (Wurmsham)



Die vom Aufstellungsgebot erfassten Flächen können detailliert unter nachfolgendem Link eingesehen werden: <https://v.bayern.de/F7DPs>

(Nr.8 vom 09.03.2021)

Landshut, 09.03.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat